

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
22.01.2024

5.41.00 Nr. 2

Partnerschaftsabkommen –Universität Lodz Polen

NACHTRAG

zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Łódź und der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 03.11.1978

Version information:

	President	Promulgation
Originalfassung	03.11.1978	
Zusatzvereinbarung	29.02.2012	03.01.2013
Nachtrag	31.05.2023	22.01.2024

Gegenstand dieses Nachtrags ist die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Durchführung des Pilotprojekts (nachstehend „Projekt“ genannt) zwischen der Doktorandenschule für Geisteswissenschaften (SDNH) der Universität Łódź (UŁ) und der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) (nachstehend „Vertragspartner“ genannt), in dessen Rahmen die Vergabe von Promotionsstipendien für Cotutelle-Promotionen angestrebt wird.

§ 1

Die Philologische Fakultät der UŁ erklärt, in vier aufeinanderfolgenden Jahren, ein Promotionsstipendium pro Jahr einer/s für das o.g. Projekt qualifizierten Doktoranden/Doktorandin für einen Zeitraum von maximal vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 2023, zu finanzieren. Die Bedingung ist, dass der Doktorand/die Doktorandin gleichzeitig an der SDNH studiert. Die Höhe des Promotionsstipendiums und die Grundsätze für dessen Auszahlung werden in einer gesonderten Regelung der Universität Łódź festgelegt.

§ 2

Die JLU verpflichtet sich, den Aufenthalt der Doktorandin/des Doktoranden in Gießen für einen maximalen Zeitraum von 12 Monaten pro Doktorand/in finanziell um 1.000 Euro pro Monat aufzustocken (Mobilitätzuschuss). Die JLU unterstützt den/die Doktoranden/Doktorandin bei der Suche nach einem finanziell günstigen Wohnsitz.

§ 3

Die Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Projekt erfolgt im Rahmen einer internationalen Ausschreibung und auf Grundlage der von der Universität Łódź und von der JLU Gießen gemeinsam entwickelten Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der durch die SDNH vorgegebenen wissenschaftlichen Disziplinen. Das Auswahlverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt an der UŁ in enger Abstimmung mit der JLU Gießen.

§ 4

Kann aufgrund der Bewerbungslage im Rahmen der Ausschreibung kein/e Kandidat/in ausgewählt werden, wird das Stipendium inkl. der Aufstockung der JLU nicht vergeben.

§ 5

Sobald ein/eine Kandidat/in für das Projekt ausgewählt ist, muss sie/er alle üblichen Bedingungen für die Immatrikulation als Doktorand/in an der SDNH der UŁ sowie an der JLU Gießen erfüllen, in Übereinstimmung mit den beiden Universitäten geltenden Vorschriften.

§ 6

Unmittelbar nach der Aufnahme des Doktoranden/der Doktorandin an den Partneruniversitäten ist eine individuelle Vereinbarung (genannt „Cotutelle-Vereinbarung“) zwischen der JLU und der UŁ zu schließen, in der die detaillierten Bedingungen der Ausbildung und das Verfahren zur Verleihung des akademischen Grades festgelegt sind

§ 7

Die Cotutelle-Vereinbarung umfasst: organisatorische und administrative Aspekte, Festlegungen zur wissenschaftlichen Betreuung, die Bedingungen für die Erstellung und Verteidigung der Doktorarbeit und das Verfahren für die Verleihung des Doktorgrades, den Zeitplan für den Aufenthalt der/des Doktorandin/Doktoranden an beiden Universitäten, die geistigen Eigentumsrechte an den Forschungsergebnissen, die Kosten für Versicherung und Unterhalt.

§ 8

An der JLU werden die Stipendiat/innen des Projekts während ihres Aufenthalts in Gießen in die Betreuungsstrukturen des „Gießener Graduiertenzentrum Kulturwissenschaften (GGK)“, sowie der Fachbereiche Geschichts- und Kulturwissenschaften (04) und Sprache, Literatur, Kultur (05) integriert.

§ 9

Neben der in diesem Nachtrag vereinbarten Regelungen können nach wie vor Promovierende, die an der JLU erst-betreut werden, (im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens) Forschungsaufenthalte bei dem Zweit-Betreuenden an der UŁ durchführen (ohne Finanzierung über die Doktorandenschule der UŁ).

§ 10

Das in diesem Nachtrag geschilderte Verfahren ist ausdrücklich als Pilotprojekt zu verstehen. Eine Verlängerung oder Ausweitung auf andere Fachbereiche oder Graduiertenzentren erfordert Neuverhandlungen und neue Bestimmungen.

§ 11

(1) Dieser Nachtrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für einen Zeitraum, der vier jährliche Ausschreibungen umfasst (2023-2026), geschlossen. Der Förderzeitraum erstreckt sich somit auf die Jahre 2023 bis 2030.

(2) Vereinbaren die Vertragsparteien nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung, so tritt der Anhang außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt gewährte Stipendien werden zu Ende geführt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Anhangs bedürfen der Schriftform. Jede Partei hat das Recht, dieses Abkommen aus wichtigem Grund (z.B. Wegfall der Finanzierungsmöglichkeiten, schwerwiegende Störungen des Vertragsverhältnisses, höhere Gewalt) mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, zu diesem Zeitpunkt gewährte Stipendien werden zu Ende geführt.

§ 12

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, zum Austausch aller notwendigen Informationen und zur Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Gegenstands dieses Nachtrags.

(2) Dieser Nachtrag wurde in vier identischen Exemplaren erstellt, zwei in polnischer und zwei in deutscher Sprache. Beide Sprachfassungen haben die gleiche Rechtskraft.

(3) Jede Partei erhält 2 Exemplare (polnisch und deutsch).

Für Universität Lodz
Prof. Dr. Elżbieta Żądzińska
Rektorin
Lodz, 10.05.2023
Prof. Joanna Jabłkowska
Dekanin der Philologischen Fakultät
Lodz, 10.05.2023

Für JLU
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident
Gießen, 31.05.2023